

## **Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Universitätsstadt Marburg**

Aufgrund des § 82 Absatz 6 i. V. m. § 62 Absatz 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), letzte berücksichtigte Änderung: Geltungsdauer des § 27 Abs. 3a verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am 2. November 2012 folgende Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Universitätsstadt Marburg beschlossen (aktuelle Fassung: I. Nachtrag mit Inkrafttreten am 1. April 2022):

### **§ 1 Mitglieder**

Die Mitglieder der Ortsbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechte und Pflichten gelten unbeschadet dieser Geschäftsordnung die Vorschriften der §§ 24 bis 27 der Hessischen Gemeindeordnung.

### **§ 2 Vorsitzende/r, Schriftführer/in**

1. Die Ortsbeiräte wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen sowie eine/n Schriftführer/in. Der/Die Vorsitzende führt die Bezeichnung Ortsvorsteher/in.
2. Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden führt der/die bisherige Ortsvorsteher/in oder das an Jahren älteste Mitglied des Ortsbeirates den Vorsitz.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Ortsbeiräte**

1. Zu den vornehmlichen Aufgaben der Ortsbeiräte gehört es, die Beziehungen zwischen der Stadtverwaltung und Bürgerschaft zu fördern sowie Kontakte zu den im Stadtteil ansässigen Institutionen und Vereinen zu pflegen. Insbesondere sind sie Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger des jeweiligen Stadtteils.
2. Die Ortsbeiräte haben zu allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen, ein Vorschlagsrecht/Antragsrecht. Zu allen Anträgen, Anregungen und Vorschlägen, die ein Ortsbeirat dem Magistrat unterbreitet, hat der/die Ortsvorsteher/in das Recht, in den die Angelegenheit beratenden Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen.
3. In allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, ist der Ortsbeirat zu hören und es muss ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Solche Angelegenheiten sind insbesondere:
  - a) Entwurf des Haushaltsplanes
  - b) Änderung der Ortsbezirksgrenzen
  - c) Erlass, Änderung und Aufhebung Satzungen

- d) Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Regional-, Landschafts-, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen
  - e) Festsetzung von Sanierungsgebieten sowie Maßnahmen der Sozialen Stadt oder des Stadtumbaus gem. Baugesetzbuch
  - f) Investitionsmaßnahmen im Ortsbezirk
  - g) in Angelegenheiten der städtischen Infrastruktureinrichtungen im Ortsbezirk
  - h) Straßenbenennungen
  - i) Festlegung der Reihenfolge von Arbeiten zur Unterhaltung/Reparatur und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen
  - j) Pflege des Ortsbildes sowie die Ausgestaltung und Unterhaltung von Park- und Grünanlagen.
4. Die Ortsbeiräte nehmen zu denjenigen Fragen Stellung, die ihnen von der Stadtverordnetenversammlung und vom Magistrat vorgelegt werden. Die Frist für Stellungnahmen beträgt in der Regel sechs Wochen. Geht innerhalb dieses Zeitraumes keine Stellungnahme ein, so wird die Zustimmung unterstellt. In eiligen Fällen kann die Frist abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist besonders hinzuweisen. Anträge und Anregungen sind durch den Magistrat innerhalb von sechs Wochen zu beantworten, bzw. ist dem Ortsbeirat ein Zwischenbericht zu erteilen.
5. Aufgrund des § 82 Absatz 4 der Hessischen Gemeindeordnung überträgt die Stadtverordnetenversammlung den Ortsbeiräten die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten im Ortsbezirk mit jeweils eigenem Budget, dessen Höhe von der Stadtverordnetenversammlung festgelegt wird:
- a) Förderung von Eigenleistungen, Unterstützung kultureller Veranstaltungen, Förderung des Vereinslebens, u. a. Feierlichkeiten (Budget für besondere Anlässe)
  - b) Unterhaltung und Instandsetzung von Feldwegen (Feldwegebudget).
6. Aufgrund des § 82 Absatz 4 der Hessischen Gemeindeordnung überträgt die Stadtverordnetenversammlung den Ortsbeiräten die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten im Ortsbezirk, für die ebenfalls Mittel im Haushalt der Universitätsstadt beantragt werden können:
- a) Einberufung von Informationsveranstaltungen
  - b) Besondere Veranstaltungen wie Dorf- und Stadtteiljubiläen, Volks- und Heimatfeste, Seniorennachmittage
  - c) Erhaltung der Geschichte, des Brauchtums und des Vereinslebens im Stadtteil.

#### **§ 4 Einladungen**

1. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den/die Vorsitzende/n unter Angabe der Gegenstände, die verhandelt werden sollen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag sollen in der Regel 5 Tage liegen.

2. Anträge, über die in einer Sitzung entschieden werden soll, sind bis zur Einladungsfrist einzureichen. Später eingehende Anträge können dann verhandelt und beschlossen werden, wenn dem zwei Drittel der Zahl der Ortsbeiratsmitglieder zustimmen.
3. Zu den Sitzungen der Ortsbeiräte sind der/die Stadtverordnetenvorsteher/in und die Stadtverordneten, die in dem betreffenden Stadtteil wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliches Mitglied angehören, einzuladen. Sie erhalten auf Wunsch das Wort zum Gegenstand der Verhandlung.
4. Die Ortsbeiräte können Vertreter/innen derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.
5. Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung können mit Zustimmung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin zu den Sitzungen des Ortsbeirates geladen werden und das Wort zum Gegenstand der Verhandlung erhalten.
6. Der Ortsbeirat muss zu einer Sitzung einberufen werden, wenn es die Stadtverordnetenversammlung verlangt.

## **§ 5 Sitzungs- und Redeordnung**

Für die Sitzungs- und Redeordnung gilt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sinngemäß.

## **§ 6 Niederschrift**

1. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird.
2. Die Niederschrift muss enthalten:
  - a) Ort, Tag, Beginn und Schluss der Sitzung,
  - b) die Namen der Anwesenden; die Namen der Abwesenden mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen,
  - c) die Tagesordnung,
  - d) die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse,
  - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.
3. Die Mitglieder des Ortsbeirates, der/die Stadtverordnetenvorsteher/in, der Magistrat und die Geschäftsstelle (§ 7) erhalten spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Ortsbeirates je eine Ausfertigung der Niederschrift.
4. Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem/der Vorsitzenden mitzuteilen. Hierüber entscheidet der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung.

5. Ein Original der Niederschrift ist mit den Unterschriften des/der Vorsitzenden und des Schriftführers/der Schriftführerin der Geschäftsstelle zur Aufbewahrung bzw. zur späteren Archivierung im Stadtarchiv zuzuleiten.

### **§ 7 Geschäftsstelle**

Der Fachdienst Unterstützung kommunaler Gremien ist die Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der Ortsbeiräte.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 01. Dezember 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01. Juli 1974 außer Kraft.

Marburg, 09. November 2012

DER MAGISTRAT  
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.

Egon Vaupel  
Oberbürgermeister

.....

1. I. Nachtrag – Änderung der §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 3 lit. e), 4 Abs. 1, 6 Abs. 3 – 5 und § 7 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.03.2022, in Kraft getreten am 01.04.2022.